

griffspaars hätte zum klaren Verständnis der Stelle geführt (26).

Die Lutherzitate sind sorgfältig nach der WA zitiert, dabei wurde allerdings das »u« in den lateinischen Texten unter der Hand in ein »v« verwandelt, wenn es die Aussprache erforderte. Hier ist es wohl korrekter, wenn man sich für die Orthographie der WA oder für die uns geläufige eindeutig entscheidet.

Corrigenda: 19, Anm. 16 »allerdings« statt »zwar«; 35, Zeile 20 »rechtfertigt« statt »gerechtfertigt«; 39, Zeile 3 »Leichenpredigt« statt »Leichpredigt«; 51, Zeile 24 »wirksamen« statt »wirksamen«; 55, Anm. 227 »benutzt« statt »nützt«; 70, Zeile 1 »besitzt« statt »bestitzt«; 117, Zeile 5 »Gemeinden« statt »Gemeiden«; 151, Zeile 11 »Mensch« statt »Menchs«; 176, Zeile 11 stehen zwei fette Buchstaben; 178, Zeile 8 ist »in einem« überflüssig oder es muß noch etwas eingefügt werden; 181, Zeile 4 »« statt »«.

Leipzig

Helmar Junghans

THOMAS M. McDONOUGH: *The Law and the Gospel in Luther. A Study of Martin Luther's Confessional Writings.* Oxford University Press 1963. 180 S. 8°. = Oxford Theological Monographs.

Die Arbeit wurde zunächst zur Erwerbung eines theologischen Grades beim Dominican College von La Sarte in Huy in Belgien angefertigt und diente in der vorliegenden erweiterten Form zur Erlangung des Grades eines Bachelor of Literature an der Universität Oxford. Verf. hat, unterstützt durch hilfreiche Kritik sowohl von evangelischer als auch von katholischer Seite, einen Beitrag zur Lutherforschung vorgelegt, der in sich abgerundet ist und Luther gerecht zu werden sucht. Daß der evangelische Leser Fragen anzumelden haben wird, wird ein Lutherforscher, der Angehöriger des Ordens des hl. Thomas ist, erwarten.

Verf. meint, daß in der neueren Lutherforschung nicht genug Wert darauf gelegt worden sei, zu bestimmen, was grundlegend und wesentlich für Luthers religiöse Aussagen sei. Das will er nun seinerseits herausstellen. Es sei die sowohl vom Gesetz als auch vom Evangelium bestimmte Lehre von der Erlösung, die eine sowohl von der Verzweiflung als auch vom Glauben bestimmte Erfahrung von Sünde und Gnade zur Folge hat. Er erläutert diese Lehre folgendermaßen: Gottes Wort enthält zweierlei, nämlich die Vorschriften und Verheißungen des Dekalogs und die Vorschriften und Verheißungen des Evangeliums, kurz, das Wort Gottes wirkt als »Gesetz« und als »Gnade«. Beide zusammen rufen im sündigen Menschen den Kampf zwischen der Selbstrechtfertigung und der Rechtfertigung durch Gott hervor, der, soweit Gott den Menschen bewegt und begnadet, mit der persönlichen Erfahrung der äußersten Selbstverzweiflung und des alleinigen Vertrauens auf Christus endet. Gesetz und Evangelium sind nämlich in gleichsam paradoxer Weise durch den Akt des Glaubens miteinander verbunden. Und zwar schreiben die Vorschriften des Dekalogs dem Christen unter Androhung der ewigen Verdammnis vor zu tun, was er infolge seiner verderbten Natur nicht tun kann. Sie offenbaren ihm damit Grad und Ausmaß seiner Sündigkeit sowie die Tatsache, daß er hoffnungslos der Verdammung durch Gottes Gerechtigkeit anheimfällt. Er wird zu einem äußersten Grad der Verzweiflung an sich selbst gelangen. Gerade in diesem Punkt ist der Sünder reif für die Erlösung. Das Evangelium wird ihm paradoxerweise bedeutsam. Dieses sagt ihm, daß Gott allein schafft, loskauft und heiligt, daß Christus allein das Gesetz erfüllt, Sünde, Welt und Teufel besiegt. Nun erfährt der Sünder die Versicherungen und Tröstungen des rettenden Glaubens, durch den er sich selbst Christus übergibt und alle Vorschriften und Verheißungen des Evangeliums ergreift. Er

weiß nun, daß der gerechte Gott ihm die Sünden nicht länger zurechnet und seine moralische Unfähigkeit verdammt, sondern daß seine Sünden ausgelöscht sind, zugedeckt mit dem Mantel der Verdienste Christi. Luther läßt keinen Raum für Selbstvertrauen, eigenes Verdienst oder Werke als Mittel der Erlösung. Allein das Wort Gottes und der Glaube an das Wort in seiner zweifachen Gestalt als Gesetz und Evangelium machen den Sünder vor Gott gerecht und erzeugen in ihm die doppelte Erfahrung der Verzweiflung und des Glaubens. In dieser Hinsicht können wir sagen, daß Luthers Lehre nicht eigentlich eine »evangelische« ist, sondern eine von Gesetz und Evangelium bestimmte. Verf. prägt hierzu das Adjektiv »gesetzesevangelisch« (Law-Gospel), so wie er das Eigenschaftswort »verzweiflungsvollglaubend« (despair-faith) verwendet.

Bei der Lektüre von Luthers Schrift »Von der Freiheit eines Christenmenschen« hat Verf. drei Prinzipien dieser Lehre gefunden, die durch andere Hauptschriften Luthers bestätigt werden. Sie erhellen das Verständnis der Beziehung von Gesetz und Evangelium bei der Rechtfertigung aus dem Glauben. Diese drei Prinzipien sind:

1. Die dauernd bleibende Sündhaftigkeit des Menschen vor dem Gesetz Gottes.
2. Die den sündigen Menschen ohne dessen Zutun umwandelnde Macht des Glaubens.
3. Der imputative Charakter der daraus resultierenden Gerechtigkeit.

Nach dem ersten Prinzip soll ausgeschlossen werden, daß menschliche Werke bei der Erlösung eine Rolle spielen können; denn hinsichtlich der moralischen Qualitäten des Menschen hätte Luther eine absolut pessimistische Einstellung gehabt. Verf. setzt diesen Pessimismus in Beziehung zum Nominalismus, durch den die Erfurter Theologie geprägt war, unter deren Einfluß Luther aufwuchs. Auch wenn Luther sich bewußt von den Nominalisten abgesetzt habe, so sei doch das Empfinden für seine

Sündhaftigkeit und Unwürdigkeit vor Gott unbewußt durch diese Theologie mehr als von jedem anderen menschlichen Faktor gefördert worden. Das läge einmal daran, daß in ihr pelagianische Tendenzen wirksam gewesen sind. - Verf. hebt zwar ausdrücklich hervor, Luther habe den Pelagianismus Gabriel Biels verworfen, aber er fragt doch, ob es ihm gelungen sei, sich von dessen Einflüssen wirklich frei zu machen. Habe nicht Biels Forderung nach der Liebe zu Gott super omnia Luthers Erfahrung seiner Sündhaftigkeit mindestens beeinflußt? - Zum anderen mußte die Betonung des Willens in Ockhams Gottesbild Luthers Erwählungsangst gewaltig steigern. Doch statt daß Luther den »Voluntarismus« der Ockhamisten in Frage stellte, hätte er lieber versucht, dieser Unsicherheit, die in Gottes gleichsam launenhaften Bestimmungen läge, zu entkommen. Dabei habe ihm das Pauluswort geholfen: »Der Gerechte wird seines Glaubens leben.« Deshalb habe er im Glauben den sicheren Hafen gefunden, in den er sich vor der vermeintlichen göttlichen Willkür flüchtete.

Beim zweiten Prinzip sind zwei Tatsachen wichtig, einmal die umformende Macht des Glaubens und zum anderen die Passivität des Sünders. Dieser Glaube besteht nicht etwa nur in einer intellektuellen Zustimmung zu offenbarten Wahrheiten, sondern ist eine Bürgschaft des Heils und eine Art Macht, die den Menschen zu Gott zieht, die in ihm das Gesetz erfüllt und ihn zu guten Werken treibt. Er beansprucht Verstand, Herz und alle Glieder des Körpers. Der Sünder, der dieser Umformung unterliegt, kann jedoch keine eigenen Schritte unternehmen, um sich selbst auf den Empfang des Glaubens oder einer ersten Gnade vorzubereiten. Luther weist die katholische Auffassung zurück, daß ein Mensch bei der Rechtfertigung und anschließend bei der Heiligung seiner Seele frei und aktiv mitwirkt.

Das dritte Prinzip will besagen, daß die Er-

lösung den Sünder nicht qualitativ anders macht. Die Gerechtigkeit des Glaubenden sei kein ontologischer Zustand, sondern der Glaubende wird von Gott lediglich als gerecht erklärt. Gott sieht die Sünden nicht mehr so an, als verdiente der Glaubende um ihretwillen die Verdammnis. Sie werden zugedeckt mit dem Mantel der unendlichen Verdienste Christi.

Zusammenfassend wird über die Beziehung von Gesetz und Evangelium festgestellt, daß eins nicht etwa logisch aus dem anderen folgt. Sie stehen auch nicht in dialektischem Verhältnis. Vielmehr handelt es sich bei Gesetz und Evangelium um eine Koordinierung der beiden Seiten von Gottes Wort, die im Menschen psychologisch das spannungsvolle Bewußtsein erzeugen vom Übertritt von einem Stadium vergeblichen moralischen Bemühens zur Erfüllung, von gesetzlichem Zweifel zu evangelischer Sicherheit, von der Seelenangst der Sünde zu Friede und Freude des Glaubens.

Deduktiv vorgehend stellt Verf. zunächst diese grundsätzlichen Erkenntnisse heraus und überprüft sie anschließend an Luthers Großem Katechismus und am dritten Teil der Schmalkaldischen Artikel, die ohne allzuviel Polemik ein treues Spiegelbild von Luthers grundsätzlichen Auffassungen seien. Dabei ergibt sich außer der zu erwartenden Bestätigung der Thesen des Verfassers ein Bild von dessen Vertrautheit mit Luther in vielen Einzelheiten. Ein Beschluß faßt die Ergebnisse zusammen. Schließlich sind der Arbeit fünf kurze Abschnitte angefügt, die Auseinandersetzungen des Thomisten mit Luther darstellen über das Verdienst *de condigno* und *de congruo*, die tatsächliche Heiligung, Luthers Argumente aus der Schrift hinsichtlich der Sakramente, das Gleichnis von dem »Schiffbruch der Taufe« und die Wirkung des Altarsakraments *ex opere operato*.

Die Arbeit stammt aus der modernen katholischen Lutherforschung. Sie setzt sich einerseits kritisch auseinander mit Heinrich Denifle,

Hartmann Grisar u. a. und weist andererseits positiv auf Joseph Lortz hin. Das Literaturverzeichnis ist reich an moderner evangelischer und katholischer Literatur zum Thema. In seinem Bestreben, Luther gerecht zu werden und ihn zu verstehen, ist der Beitrag ernst zu nehmen. Verf. kennt und anerkennt Luthers Qualitäten, ist bestrebt, Luther in seiner Zeit und Umgebung zu sehen, hütet sich vor schematischer Behandlung und geht mit einem gewissen Fingerspitzengefühl an seinen Gegenstand heran. Zum Beispiel sieht er, daß Luther noch vor dem Eintritt ins Kloster von der Sorge um sein Heil umgetrieben war, und zu Recht meint er, daß bei Luthers sogenanntem Turmerlebnis viele Imponderabilien und auch unbekannte Faktoren eine Rolle gespielt haben. Beachtlich ist Verf.s Hinweis auf die Abhängigkeit der Äußerungen Luthers vom jeweiligen Gesprächspartner, und ihm ist nur rechtzugeben, daß Luthers Sprache »biblisch« und »psychologisch« sei, nicht philosophisch. Vor allem sieht Verf. und gesteht es Luther zu, daß hinter dessen Werk ein ernstes religiöses Anliegen steht. Ja, er hält Luthers Reformation unter den gegebenen Bedingungen für folgerichtig.

Fraglich ist nur, ob er diese Bedingungen richtig analysiert und ob er die grundlegende reformatorische Lehre richtig wiedergibt. Unscheinbar seine Auffassungen doch bestimmt durch seinen eigenen konfessionellen Standpunkt.

Verf. hat richtig erkannt, daß Luthers persönliche Erfahrung seines sündigen Zustands der Ausgangspunkt für seine Bewegung war. Aber wenn diese Stimmung auch durch eine nominalistisch bestimmte Atmosphäre begünstigt worden ist, entscheidend war für Luthers Verzweiflung an sich selbst nicht nur, was er an seiner Person beobachtete, sondern es kam als wesentlich dazu, was ihm die Heilige Schrift sagte über den heiligen Gott und dessen Forderungen an den Menschen.

Für Luthers Sicht des Menschen war nicht ein grundsätzlicher »sittlicher Pessimismus« die Grundlage. Auch war ihm ein wesenhaftes Gerechwerden nicht fremd. Aber Luther lernte, daß auch die besten Werke nicht genügen können, um Gott zu gefallen. Ihm machte nicht die nominalistische »Willkür« Gottes zu schaffen, sondern Gottes absolute Heiligkeit und Gerechtigkeit, vor denen der sündhafte Mensch nicht bestehen kann. Dabei sind »Grad und Ausmaß der Sündigkeit« oder »moralische Unfähigkeit« inadäquate Begriffe für Luthers Vorstellungen. Für diesen gibt es kein mehr oder weniger an Sünde. Er kann nicht unterscheiden zwischen läßlicher Sünde und Todsünde. Der Mensch ist absolut unfähig zu eigener guter Tat. Zwar bestätigt das Verf. ausdrücklich und er sagt ebenfalls, daß Gott es ist, der den Menschen bewegt und begnadet, so daß dieser zum Glauben kommt, aber er kann doch vom »Akt des Glaubens« sprechen oder davon, daß der Sünder in der äußersten Verzweiflung »reif« sei für die Erlösung, daß er nun alle Vorschriften und Verheißungen des Evangeliums »ergreife«. Was sind das überhaupt für »Vorschriften des Evangeliums«? Was bedeutet der Plural der »Versicherungen« und »Tröstungen« des rettenden Glaubens? Wir würden wohl kaum von »Verdiensten« (Pl.) Christi sprechen.

Doch die wesentliche Differenz ist nach unserer Meinung noch an anderer Stelle zu suchen. Wir sind mit Verf. der Auffassung, daß Gesetz und Evangelium zwei Seiten von Gottes Wort sind. Wir stimmen auch zu, daß der Mensch durch das Gesetz in eine psychische Spannung versetzt wird, doch nicht nur, weil ihm die Erfüllung moralisch nicht gelingt, sondern weil es ihm grundsätzlich die Kluft offenbart zwischen ihm und Gott mit seinen Forderungen. Wie schon gesagt, halten wir einen auch nur in einem Punkte aktiven »Übertritt von einem Stadium vergeblichen moralischen Bemühens zur Erfüllung« nicht für möglich.

Das Evangelium reißt den zur Passivität verurteilten Menschen vielmehr heraus aus dem Zweifel und der Seelenangst und versetzt ihn in das Reich des Friedens und der Freude. Nun müssen wir allerdings fragen, welche »Vorschriften des Evangeliums« es in diesem Reiche geben könnte. Verf. meint doch wohl kaum den *primus usus legis* damit. Weiter müssen wir fragen, ob es möglich ist, die Parallelen zu konstruieren von den »Vorschriften und Verheißungen« des Dekalogs und des Evangeliums. Steckt nicht in den Verheißungen des Dekalogs bereits Evangelium? Wenn wir das Anliegen des Verf.s begrüßen, den Mittelpunkt von Luthers Theologie aufzuzeigen, so sind wir von ihm nicht überzeugt worden, diesen in der »gesetzevangelischen« Lehre gefunden zu haben. Wir meinen, daß das Gesetz in seinem theologischen Gebrauch, auf den allein Verf. eingeht, nur vorbereitenden Charakter trägt und daß Luthers Lehre deshalb eine »evangelische« ist. Verf. mußte die Bedeutung des Gesetzes über Gebühr betonen, um verständlich zu machen, weshalb Luther diesen unüberbrückbaren Abstand zu Gott empfand. Das ist zu verstehen bei jemandem, der schließlich doch eine gewisse Kontinuität zwischen Menschlichem und Göttlichem gelten läßt. Für Luther wurde der unüberbrückbare Abstand zwischen Sünder und Gott nicht durch die Größe des Gesetzes geschaffen, sondern war mit der Heiligkeit Gottes gegeben, der in einem Licht wohnt, da niemand zukommen kann. Deshalb war es Luther nicht möglich, die Rechtfertigung oder andere wesentliche religiöse Tatsachen in präzisen Ausdrücken zu beschreiben, wie sie die Scholastik geprägt hat. Unser menschliches Erkenntnisvermögen, das sich darin manifestiert, ist den großen Taten Gottes nicht nur quantitativ nicht gewachsen, sondern es fehlen die entscheidenden Qualitäten. Wir können bei allen Verdiensten der Arbeit, zu deren Veröffentlichung Prof. Dr. Gordon E. Rupp dan-

kenswerterweise geraten hat, nur bedauern, daß Verf. bei seiner Lutherdeutung sich nicht immer bewußt geblieben ist, was er selbst hinsichtlich des Verständnisses des Reformators formuliert: »Between Heaven and Hell there are only ungrateful sinners and a merciful sinless God« (118).

Leipzig

Ingetraut Ludolphy

WALTHER VON LOEWENICH: *Luther und der Neuprotestantismus*. Witten: Luther-Verlag 1963. 487 S.

Die Untersuchung über das wechselseitige Verhältnis zwischen Luther und dem Neuprotestantismus, worunter der Protestantismus der Neuzeit zu verstehen ist, der von der Aufklärung und dem deutschen Idealismus bestimmt wird, gliedert sich in vier Kapitel. Das erste bringt einen historischen Überblick über das Lutherverständnis wesentlicher Vertreter des Neuprotestantismus. Das zweite stellt wichtige Wesenszüge des Neuprotestantismus dar und zeigt, wie der Neuprotestantismus selbst in eine Krise geraten ist infolge der allgemeinen geistigen, weltanschaulichen, politischen und wirtschaftlichen Krise seit den Tagen des ersten Weltkriegs. Das dritte will neuprotestantische Probleme mit den Augen Luthers betrachten. Das vierte führt über eine theologiegeschichtliche Analyse hinaus, indem es nach der Aufgabe des Neuprotestantismus im 20. Jahrhundert fragt.

Dabei ergibt sich nach Meinung des Verfassers, daß der Neuprotestantismus des 19. und 20. Jahrhunderts sich mit viel größerem Recht auf den reformatorischen Ansatz Luthers berufen könne, als heute im allgemeinen in der evangelischen Theologie zugegeben werde. Und zwar habe der Neuprotestantismus von Luther den »subjektiven Ansatz« übernommen, die Konsequenzen aus seinem revolutio-

nären Schriftprinzip gezogen, die Bedeutung von Vernunft und Gewissen für die christliche Wahrheitsbegründung bei unserem Reformator gesehen und weiter zu klären versucht sowie dessen Stellung zum alten Dogma der veränderten Situation gemäß erneuert.

Allerdings stehe zwischen Luther und dem Neuprotestantismus die geistige Umwälzung, die durch das historisch-kritische Denken der Aufklärung bewirkt wurde. Deshalb könne der Neuprotestantismus nicht einfach die historische Gestalt der Theologie Luthers wieder aufnehmen. Schließlich seien bei Luther höchstens die ersten Anfänge eines solchen Denkens zu bemerken. Doch schon Luther habe »in erstaunlicher Weise Prinzipien entwickelt«, die eine Verbindung zwischen historischem Denken und christlichem Glauben ermöglichten. Während sich der Altprotestantismus auf die historische Gestalt von Luthers Theologie festlegte, habe der Neuprotestantismus den Versuch gemacht, die schöpferischen Prinzipien Luthers für die veränderte geistige und theologische Situation fruchtbar zu machen. Dieses produktive Verständnis Luthers sei nicht nur unter historischen Gesichtspunkten berechtigt, insofern es das Originale an Luther vom bloß Traditionellen abhebe, sondern es sei darüber hinaus ein theologisches Verdienst des Neuprotestantismus in der Geschichte des Protestantismus überhaupt.

Außerdem fänden sich bei Luther in erstaunlichem Maße Ansätze für die innere Wandlung, die im Neuprotestantismus unter dem Einfluß der Krise der Moderne vor sich gegangen ist. So sei Luther z. B. ein ausgesprochen existentieller Denker gewesen. Die Ablehnung der *fides historica* in der heutigen Theologie habe in ihm einen gewaltigen Vorkämpfer. Auch für ihn gehöre zum Dasein die Angst und sei das Leben ein »Sein zum Tode«. Mit seinen Ausführungen über den verborgenen Gott habe Luther auch das getroffen, was im Neuprote-